OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-601244/2/Wim/Bb

Datum: Linz, 18. April 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des B R, vom 1. Februar 2016, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 19. Jänner 2016, GZ: VerkR96-5017-2015, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 44 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19. Jänner 2016, GZ VerkR96-5017-2015, wurde B R (Beschwerdeführer - im Folgenden: Bf) wie folgt schuldig erkannt (auszugsweise Wiedergabe):

„Sie haben als Benutzer eines Fahrzeuges mit einem ausländischen Kennzeichen dieses länger als 1 Monat nach der Einbringung des Fahrzeuges nach Österreich verwendet, obwohl Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht und in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen sind. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 KFG ist nur während eines Monats ab Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Das KFZ wurde am 12.05.2015 in Österreich eingebracht. Sie haben Ihren Hauptwohnsitz in Österreich und haben das KFZ zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort verwendet.

Tatort: Gemeinde Munderfing, H, Parkplatz.
Tatzeit: 14.06.2015, 17:02 Uhr.
Fahrzeug:
Kennzeichen x, PKW, Porsche 911 Turbo.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde erblickte hierin eine Übertretung des § 82 Abs. 8 2. Satz KFG und verhängte gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 220 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 96 Stunden. Weiters wurde dem Bf gemäß § 64 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 22 Euro auferlegt.

Begründet wurde die Entscheidung im Wesentlichen mit der Anzeige der Polizeiinspektion Friedburg-Lengau vom 15. Juni 2015 und der erstatteten Stellungnahme des meldungslegenden Beamten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 29. Jänner 2016, erhob der Bf fristgerecht mit Schreiben vom 1. Februar 2016 das Rechtsmittel der Beschwerde.

Im Rechtsmittelschriftsatz wird ausgeführt, dass es der Richtigkeit entspreche, dass das in Rede stehende Fahrzeug in Munderfing in der Garage stehe, da dieses im Winter nicht im Freien stehen solle. Abgesehen davon sei für das Fahrzeug gemäß Ermessen des Finanzamtes die NOVA bereits bezahlt worden. Weiters seien zwischendurch Mitarbeiter der deutschen Gesellschaft zwecks Betreuung von Kunden mit dem Wagen unterwegs.

Der Bf beantragte die Aufhebung des Straferkenntnisses.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Vorlageschreiben vom 3. Februar 2016 unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-5017-2015 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Daraus ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, da im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und der Bf trotz entsprechenden Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses keine Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG). Auch die belangte Behörde hat eine Verhandlung nicht beantragt.

I.4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem für die Entscheidung relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf wurde am 14. Juni 2015 um 17.00 Uhr im Ortsgebiet von Munderfing, auf Höhe des Hauses Nr. x als Lenker des Pkw mit dem deutschen Kennzeichen x von Organen der Polizeiinspektion Friedburg-Lengau wegen Telefonierens ohne Verwendung einer Freisprecheinrichtung beamtshandelt.

Aufgrund der Zulassung des Kraftfahrzeuges im Ausland bestand für die Polizeibeamten der Verdacht einer Übertretung gemäß § 82 Abs. 8 KFG. Nach den Erhebungen der Meldungsleger wurde das gegenständliche Fahrzeug auf die Gattin des Bf, Z R, zum Verkehr zugelassen, wurde zumindest am 12. Mai 2015 in Österreich eingebracht und wird überwiegend vom Bf verwendet.

Die dem Akt zu entnehmenden Fakten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Der Bf ist laut Zentralem Melderegister seit 28. Oktober 1992 durchgehend in Österreich mit Hauptwohnsitz und seit 5. April 2002 mit Nebenwohnsitz in M

gemeldet. Der Nebenwohnsitz an der Adresse H in M besteht laut Zentralem Melderegister seit 3. November 2005.

Des Weiteren steht fest, dass auch seine Frau, welche Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges ist, und seine vier Kinder jeweils seit 3. November 2015 an der Adresse in M, hauptwohnsitzlich gemeldet sind. Seine Ehefrau verfügt bereits seit 22. September 1990 über einen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Munderfing.

Weiters liegt eine Liste vor, die der Meldungsleger GI H angefertigt hat und aus der die Wahrnehmungen in Bezug auf den Pkw mit dem Kennzeichen x hervorgehen. Demnach war das Fahrzeug ab 11. August 2014 16-mal im Bereich der Garage des Wohnhauses in M, einmal im Ortsgebiet von Palting sowie ein weiteres Mal in Weinberg wahrgenommen worden. Die Liste dokumentiert diese Feststellungen des Meldungslegers in kurzen Intervallen bis 23. November 2015.

Der Bf verfügt über ein monatliches Einkommen in Höhe von 1.200 Euro netto, besitzt an Vermögen zusammen mit seiner Ehefrau ein Haus, hat Kreditverbindlichkeiten in Höhe von 600.000 Euro und ist sorgepflichtig. Er ist verwaltungsstrafrechtlich bislang unbescholten.

I.4.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und ist in dieser dargestellten Form durch den Bf dem Grunde nach unbestritten.

Der Bf hat im gesamten Verfahren die Einbringung des Fahrzeuges jedenfalls mit 12. Mai 2015 nach Österreich nicht in Abrede gestellt und keine konkreten Nachweise und Belege dafür vorgelegt, dass das Fahrzeug überwiegend im Ausland verwendet worden wäre, sodass es nicht als rechtswidrig erkannt werden kann, aus den zu Tage getretenen Indizien und den dokumentierten Fakten auf eine hauptsächliche Verwendung und einen dauernden Standort des Fahrzeuges im Inland zu schließen. Neben der Tatsache, dass der Bf laut Zentralem Melderegister seit vielen Jahren mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet aufscheint, ist auch sein faktischer Lebensmittelpunkt ganz offenkundig in Österreich gelegen, lebt doch auch seine Familie in Österreich und ist hier hauptwohnsichtlich gemeldet. Seine Kinder besuchen laut den Feststellungen der Behörde im Straferkenntnis offenbar auch hier die Schulen. Bei der Wertung der Lebensumstände ist daher ohne jeden Zweifel Österreich als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Bf anzusehen. Wie oben dargelegt, wird das in Deutschland zugelassene Kraftfahrzeug ganz offenkundig auch überwiegend vom Bf verwendet. Gegenteiliges wurde nicht behauptet. Das Fahrzeug wurde zudem vom Meldungsleger seit August 2014 bis November 2015 regelmäßig in Munderfing abgestellt angetroffen und darüber hinaus auch an weiteren Örtlichkeiten im Bezirk Braunau gesichtet. Somit ist eine Verwendung des Fahrzeuges länger als das erlaubte eine Monat nach der Einbringung in das Bundesgebiet durch den Bf hinreichend dokumentiert.

I.5. Aus rechtlicher Sicht ist auszuführen:

I.5.1. Die maßgeblichen Rechtsnormen für das konkrete Verwaltungsstrafverfahren lauten:

Gemäß § 82 Abs. 8 KFG sind Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 ist nur während eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Eine vorübergehende Verbringung aus dem Bundesgebiet unterbricht diese Frist nicht. Nach Ablauf eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Wenn glaubhaft gemacht wird, dass innerhalb dieses Monats die inländische Zulassung nicht vorgenommen werden konnte, darf das Fahrzeug ein weiteres Monat verwendet werden. Danach sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

Gemäß § 134 Abs. 1 leg. cit begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen […], zuwiderhandelt […].

I.5.2. Die gesetzliche Vermutung des § 82 Abs. 8 KFG, wonach ein Kraftfahrzeug mit ausländischem Kennzeichen, das von einer Person mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet Österreich eingebracht oder in diesem verwendet wird, seinen dauernden Standort im Inland hat, ist aufgrund der Sachverhaltsfeststellungen und der vorgenommen Beweiswürdigung als erfüllt anzusehen. Der Bf hätte nur durch einen Gegenbeweis sich von dieser gesetzlichen Vermutung und den daraus erwachsenden Rechtsfolgen befreien können. Es wurden vom Bf aber keinerlei Beweise geliefert dafür, dass das Fahrzeug bei Gesamtbetrachtung als überwiegend im Ausland verwendet anzusehen wäre. Es wurde daher der objektive Tatbestand des § 82 Abs. 8 KFG verwirklicht.

Es ist dem Bf nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm

§ 38 VwGVG ist daher von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.

I.5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die bezughabende Strafbestimmung des § 134 Abs. 1 KFG sieht für die konkrete Übertretung eine Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, vor.

Nach eigenen Angaben verfügt der Bf über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 1.200 Euro, hat Sorgepflichten und besitzt mit seiner Ehefrau ein Haus und ist zugleich mit Kreditverbindlichkeiten in Höhe von 600.000 Euro belastet. Als strafmildernd hat die belangte Behörde die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf gewertet und keine Straferschwerungsgründe angenommen.

Der Zweck des § 82 Abs. 8 KFG liegt offenkundig darin, dass Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich nicht im Ausland zugelassene Kraftfahrzeuge über einen längeren Zeitraum verwenden, welcher Umstand der Intention entgegenwirken würde, auf den Zulassungsbesitzer ohne unnötigen Aufwand greifen zu können, um die Pflichten des § 103 KFG und andere gesetzliche damit zusammenhängende Vorschriften durchsetzen zu können. Besonders leuchtet hier die Notwendigkeit hervor, erforderlichenfalls Auskünfte vom Zulassungsbesitzer im Hinblick auf einen bestimmten Lenker erhalten zu können, was bei im Ausland sesshaften Zulassungsbesitzern bzw. Haltern eines Fahrzeuges naturgemäß mit größeren Schwierigkeiten verbunden wäre, andererseits aber im Interesse der Verkehrssicherheit die Lenkerermittlung etwa bei Verstößen, die mit diesem Fahrzeug begangen wurden, unerlässlich ist.

Vor diesem Hintergrund kann das Landesverwaltungsgericht OÖ. nicht finden, dass die Behörde den ihr bei der Strafbemessung zustehenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte. Die verhängte Geldstrafe in

Höhe von 220 Euro erweist sich im Hinblick auf die Gesamtumstände der Tathandlung tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Bf zukünftig wirksam von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und darauf hinzuweisen, dass die kraftfahrrechtliche Vorschrift des § 82 Abs. 8 KFG in Österreich von zentraler Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht der Strafzumessung nichts entgegen. Die verhängte Geldstrafe beträgt lediglich 4,4 % der Maximalstrafdrohung, sodass auch die eher ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Bf eine Strafherabsetzung nicht rechtfertigen können. Solche Verstöße und Bestrafungen ließen sich im Übrigen durch gesetzeskonformes Verhalten leicht vermeiden.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war der Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 44 Euro vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte

Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer